

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 14/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Peter E [REDACTED] ,

P [REDACTED] Weg 58, S [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Renate E [REDACTED] ,

B [REDACTED] Tor 5, S [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel,
Fuchs, Dr. Lang und Winter

am 18. November 1982

beschlossen:

Die Revision des Klägers wird angenommen,
soweit er Ausgleichsforderungen in Höhe von
96.665,43 DM nebst Zinsen aufgrund gemein-
schaftlicher Darlehensverpflichtungen der
Parteien geltend macht.

Die Annahme der Revision wird abgelehnt, soweit
der Kläger Erstattung von Lebensversicherungs-
prämien in Höhe von 1.892,40 DM nebst Zinsen
fordert.

G r ü n d e

Soweit der Kläger die Erstattung von Lebensversicherungs-
prämien fordert, kommt der Rechtssache keine grundsätzliche
Bedeutung zu. Das Rechtsmittel bietet insoweit auch keine
Aussicht auf Erfolg.

Weder das Berufungsurteil noch der Vortrag des Klägers
ergeben, daß die Beklagte Berechtigte aus dem Versicherungs-
vertrage ist. Das rechtfertigt die getroffene Entscheidung.

Vergeblich verweist die Revision auf die Erklärung der Beklag-
ten, sie sei zur Erstattung der Prämien bereit, falls sie die Ver-
sicherungspolice erhalte. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu
beanstanden, daß das Berufungsgericht darin kein die Beklagte

verpflichtendes Vertragsangebot gesehen hat, welches der Kläger nur anzunehmen brauchte. Gegen eine solche Auslegung der Erklärung spricht ihr Zusammenhang mit dem übrigen Verteidigungsvorbringen der Beklagten.

Mai

Henkel

Fuchs

Dr. Lang

Winter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)